

## **Informationen zum Bundesmeldegesetz (BMG)**

*vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist*

- Bürger, die eine neue Wohnung beziehen, haben sich innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde an- oder umzumelden. Für diese An- oder Ummeldung benötigen Sie vom Vermieter eine Wohnungsgeberbestätigung nach § 19 BMG (sh. Anlage). Ohne diese Bescheinigung ist die An- oder Ummeldung nicht möglich.
- Bezieher eigenen Wohneigentums legen den Eigentumsnachweis (Notarvertrag, Grundbuchauszug) bei An- oder Ummeldung vor.
- Wer ins Ausland verzieht und keine Wohnung im Inland besitzt, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung ist jedoch auch frühestens eine Woche vor Auszug möglich.
- Die Abmeldung einer Nebenwohnung kann sowohl bei der Meldebehörde, die für die Nebenwohnung zuständig ist, als auch bei der Meldebehörde, die für die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung zuständig ist, erfolgen (§ 21 Abs. 4 BMG).
- Datenübermittlungen zu Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse und Rundfunk erfolgen nur noch zum 70. Geburtstag, jedem fünften weiteren Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jedem folgenden Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum (§ 50 Abs. 2 BMG).
- Bewohner in Pflegeeinrichtungen erhalten von Amts wegen einen besonderen Sperrvermerk zur Erteilung von Melderegisterauskünften.

Für weitere Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter im Einwohnermeldeamt gern zur Verfügung.